

# Runkasische Post

06703970  
0670410130

Erscheint 2-mal wöchentlich:

am Mittwoch und am Sonntag.

Bezugspreis: (mit Porto f. Auswärtige) 150 Hbl. für 1 Mt. Anzeigen: die 3-mal gepaltene Kleinzeile auf der ersten Seite 40 Hbl., auf der 4. Seite 30 Hbl. Traueranzeige 1600 Hbl.

Nr. 12.

Tiflis, Sonntag, den 13. Februar 1921.

13. Jahrgang.

### Von der Redaktion.

Infolge Uebergangs der Typographie Koffsetto an den Vollgangauschuss des Rates der professionellen Arbeiter ist unerwartet eine vorübergehende Störung im Betriebe eingetreten und konnte daher diese Nummer nicht in vollem Umfange gesetzt und herausgegeben werden. Das zurückgebliebene Material, so u. a. die Besprechung der Theateraufführung im Subbotnik'schen Volksstube am 4. d. Mts. (Die Heimkehr), soll in der nächsten Nummer zur Verwendung gelangen.

### In Anlaß der Anerkennung de jure der Republik Georgien.

Am 7. d. Mts. fand in den Räumen des georgischen Ministeriums des Auswärtigen ein Bankett anlässlich der Anerkennung de jure der Republik Georgien statt, zu welchem die Vertreter sämtlicher ausländ. Missionen, die Minister und andere höhere Militär- und Zivilbeamten, Vertreter aller politischen Parteien und noch einige Personen von hervorragender gesellschaftlicher Bedeutung eingeladen waren. Das Bild der Festgäste stiel sich auf ca. 80. Die Stimmung war eine überaus harmonische. Das Bankett zog sich inlothesen auch ziemlich in die Länge. Viele Tische wurden gehalten, unter anderem auch von dem Deutschen Gesandten Ulrich Kayischer, der ungefähr folgendes sagte:

Das heutige Fest gilt der Verherrlichung des schönsten Anlasses, den eine Feiert haben kann; nämlich dem endgültigen Sieg des Rechts und der Niederlage Jähzornes über alle Unrechts. Das an diesem Tage der Freude und des Stolzes für das georgische Volk der deutsche Vertreter mit ganzem Herzen und den dankbarsten Gefühlen unter Ihnen weilt, das brauche ich kaum besonders zu betonen, das weiß jeder Georgier. Die Anerkennung ist ein Ereignis von außerordentlicher Bedeutung für Georgien. Aber sie selbst schafft keine Verhältnisse, sie bringt nur zum Ausdruck, was ist, sie bestätigt lediglich, was hier ein Volk und ein Land sich zur nationalen und staatlichen Selbstständigkeit durchgerungen haben; die in sich alle Garantien sämtlicher Freiheit und Größe tragen. Wer das noch nicht gemerkt hat, den konnte es der heutige Tag lehren. Der hochverehrte Herr Präsident, an der Spitze, haben wie die Front Ihrer ausgezeichneten Truppen abgeschritten, die keine geringe Bedeutung für Ihre ungeliebte Selbständigkeit darstellen. Und als nächster an der Tribüne stand Herr Präsidenten ein ganzes Volk vorüber, es war allen Menschen, allen Ständen, allen Parteien, ohne Unterschied all die Nationen, die auf dem glücklichen Boden Ihres schönen Landes zusammen wohnen, jeder einzelne getragen vom Stolz, das selbständige gelebte Vaterland, jeder einzelne ein Bürger für dessen Freiheit und Unabhängigkeit, da konnte sich keiner des Gedankes erwehren, hier ist ein Volk, das sich selbst Bürger der freien, unabhängigen Zukunft ist! Aus Gedächtnis die ich mit den Herren in der Regierung zu führen die Wege hatte, weiß ich, was alles für Ihr junges Staatswesen noch zu tun übrig bleibt, wo überall, besonders an wirtschaftlichem Gebiet noch zu arbeiten, und zu bestreben sei. Aber das größte Hindernis auf dem Weg steht der Entwicklung ist gefallen. Die Hauptarbeit ist frei. Jetzt liegt das Recht des heutigen Georg in Ihren Händen die Hand noch höher werfen, jetzt kann es noch höher zum Erfolg ansetzen in eine — das glückliche, das weiß ich — dank Ihren Gaben und Naturliegenden glückliche, geeignete, stolze Zukunft. Auf diese Zukunft der georgischen Republik leere ich mein Glas.

Die übrigen Reden gleichfalls wiederzugeben, sind wir aus Raumgründen nicht in der Lage, auch dürfen Sie unsere Leser nicht so interessieren, wie die Rede des Deutschen Gesandten, die wir deshalb auch oben ihrem wesentlichen Inhalt nach, und das möglichst vollständig, angeführt haben.

### Politische Nachrichten.

Die deutsche Regierung hat sich bedingungsweise bereit erklärt, der Aufforderung der Londoner Konferenz Folge zu leisten. Die Bedingung besteht darin, daß die Gegenvorschläge, die deutscherseits gemacht werden, auf der Konferenz mitgeteilt würden. Die französische Ariebe ist fast durchweg gegen die Berücksichtigung dieser Bedingung. Sie hält dafür, daß die Entscheidungen der Pariser Konferenz unanverändert bleiben müßten, auch wenn Deutschland keine Vertretung nach London entsenden sollte. Die Angorauer Regierung (Mikhaïl Kemul Pascha) ist von der Entente unmittelbar zur Verteidigung der Londoner Konferenz eingeladen worden und hat auch bereits eine Delegation dorthin entsandt. Anfanglich war sie nur indirekt, nämlich durch die offizielle Regierung der Türkei (Konstantinopel), zur Teilnahme an der Konferenz aufgefordert worden, hatte diese Einladung jedoch abgelehnt mit der Begründung, daß sie die Konstantinopler Regierung gar nicht als solche anerkenne; letztere habe zurückzutreten, nur der Sultan verbliebe als Träger des Kalifats; alle Staatsgeschäfte würden fortan ausschließlich von der Angorauer Regierung besorgt werden. — Die Vertretung der Interessen Griechenlands auf der Londoner Konferenz hat die Entente dem früheren griech. Premierminister Benizelos mitgetragen mit Umgehung der Athener Regierung. Das Kabinett Mallis hat demissioniert. An seine Stelle ist ein Kabinett Katsoropoulos getreten.

### Aus dem deutschen Leben.

Tiflis.

Aus dem in den Räumen des Deutschen Konsulats in Tiflis am 1. Aug. (1. Aug. 1920) abgehaltenen Jahresbericht (1. Aug. 1920) ist zu ersehen, daß das Kooperationswerk aller Erwarten günstige, ja glänzende Resultate erzielt hat, trotzdem das Grundkapital anfänglich nur 158.800 Hbl. betrug und das Kapital des Kooperationsaußers mangelhaft ist (Kellerraum). Wie der Bericht zeigt, beträgt die Reinerinnahme 1.338.155 Hbl. 45 Kop. Die Verwaltung des Kooperations hat die Pflicht, der bevorstehenden Generalversammlung der Mitglieder am 13. d. Mts. einen genauen Bericht über die Tätigkeit des Kooperations vorzulegen mit dem Vorschlag, von der Reinerinnahme, nach Abzug der laut Statut vorgezogenen und anderen Befehle, für künftige Zwecke 150.000 Hbl. auszusparen. Eine möglichst regere Beteiligung der Mitglieder an der Generalversammlung ist sehr erwünscht.

### Die Lage der aberschidjaner Kolonien.

Wie haben über dieses Thema nach einem Privatgespräch, das hauptsächlich Belesenheit betraf, aber auch der übrigen Kolonien in Aberschidjan Erwähnung, aber bereits mancherlei Bekundendes mitgeteilt (s. Nr. 3 dieses Jahrgangs). Die Wichtigkeit der in ihm gemachten Angaben ist aber von mehreren Seiten angewiesen worden, mit der Begründung: Das könne ja nicht so gewesen sein; Wertstellung ist das alles; in Wirklichkeit liegen die Dinge gewiß anders vor. Nun liegt vor uns ein Bericht, der aus Zuverlässigkeit unbedingt Anspruch erheben darf. Wir geben aus ihm wieder, was sich zur Veröffentlichung eignet. Möge jeder Leser sich nach selbst das Urteil bilden, auf dem er die wahren Zeichen seiner Stammesgenossen eingeschrieben haben wird, sobald es vor seinem geringen Auge jetzt dastehen wird. Kommentare bedarf der Bericht nicht, er spricht für sich, auch ohne sie. Die Verhältnisse sind schlimmer, als sie jenes Schreiben voraussagen ließ.

Es heißt in dem Bericht:

Seit dem politischen Umsturz (Einführung der Sowjet-Regierung in der Republik Aberschidjan) sind gesamtlich Requisitionen in den vier belegenen deutschen Sted-

tungen (Kolonien) vorgenommen worden, denen allmählich, besonders aber in letzter Zeit, fast das ganze lebende Inventar und der größte Teil der Getreide- und Kartoffelvorräte zum Opfer gefallen ist, so daß heute von einer auch nur annähernd befriedigenden Bearbeitung der Felder und Gärten bzw. hinreichenden Versorgung der örtlichen Bevölkerung nicht mehr die Rede sein kann. Zurücklassen wurden bloß einige Pferde, und zwar nur zu Nutzen der Sowjet-Angestellten, und außerdem in manchen Familien je eine Kuh. Die Requisitionen betrafen, welche von vornherein schon äußerst niedrig bemessen waren, wurden im Laufe der Zeit bis auf das Minimum herabgesetzt. Aber selbst diese geringen Zahlungen wurden nie voll geleistet, sondern meist auf die Hälfte reduziert, so daß die Entschädigung im Grunde genommen kaum noch einen realen Wert darstellt. Hierbei ist zu bemerken, daß die Zahlungen sich keineswegs auch auf die Getreide- und Kartoffelvorräte erstreckten und letztere somit unentgeltlich entlehnt worden sind. — Die Befragung der Wirtschaften wird außer durch die Requisitionen des lebenden Inventars auch durch die mit diesen Schritt haltende Mobilisation der Arbeitskräfte unmöglich gemacht. Jede männliche Person im Alter von 18—50 Jahren, die sich nicht in Sowjet-Diensten befindet, ist verpflichtet, sich auf die erste Aufforderung verschiedener Sowjet-Institutionen und Kommissionen hin zur Erfüllung der allgemeinen Arbeitspflicht dorthin zu begeben, wofür sie bestraft wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Entbundenen an ihrem Wohnort gerade unerläßliche Arbeit für die Wirtschaft versehen oder nicht, was im Weinbau (beständige Pflege der Weinärten) zu geradezu ruinösen Folgen führen muß und zum Teil schon geführt hat. — Der Handel mit Wein und sonstigen Spirituosen, welcher bekanntlich je ziemlich die einzige Einnahmequelle der Bevölkerung in den aberschidjaner Kolonien bildet, ist unter Androhung der Todesstrafe verboten. Die größten Vorräte an Wein etc. (der wohlhabenderen Kolonisten) sind konfisziert und bereits fortgeführt worden; die kleineren Vorräte (der weniger bemittelten Kolonisten) sind auch schon aufgehoben, und wird sie wohl in allerhöchster Zeit daselbst los treffen. Selbstverständlich ist für diese konfiszierte Ware keinerlei Vergütung gewährt worden. — Sämtliche jahrelange Habe (Dauergüter, Kleider, Wäsche, Gelder, Bettzeug, tote Inventare etc.), einschließlich des Mobilguts, ist ebenfalls reaktiviert und teilweise fortgeführt worden. Nachgelassen wurden nur nachstehend angegebene Gegenstände (pro Person): 1 Angus, 1 Lederstiefel, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Unterwäsche, 1 Bettdecke mit Watte, 1 Bettdecke, 1 Kissen, 2 Laken, 2 Kissenbezüge, 1 Stuhl, 1 Tisch (für die ganze Familie), 1 Paar Messer und Gabeln, 1 Dösel, 1 Teller, 1 Glas, 1 Wasserbehälter, 1 Kessel (für die ganze Familie). Diese Art Requisition wird als „Entropferung der Bourgeoisie“ bezeichnet, wobei zur Erklärung darauf hingewiesen wird, daß die Kolonisten durchweg „Bourgeois“ seien, nicht aber Landbau, Weinbauern oder Arbeiter. —bares Geld, Gold- und Silberfachen und sonstige Wertgegenstände sind alleamt ohne Entschädigung ihren Besitzern abgenommen und fortgeschafft worden. — Gleichzeitg mit der Enteignung des Vermögens wird eine Agitation betrieben, die den Zweck verfolgt, unter den Kolonisten Spaltung zu stiften. Bisher haben diese Kommünzen in einigen Kolonien (Annenfeld, Georgfeld) tatsächlich ineinstimmigen beiebstigt, die von den „Komunisten“ dazu benutzt werden, um ihren Zweck die angeleitete Herbeiführung zu sichern. — In dem nämlichen Zweck wird seit Beginn in Gharaberd eine „kommunistische“ Zeitung in deutscher Sprache herausgegeben, die „Kaukasische Kommune“, welche in den Kolonien auf den Straßen ausgehängt wird. Sie enthält nur Mitteilungen, welche die angeblichen Erfolge des „Kommunismus“ in der ganzen Welt verklären. In bestimmten Kolonien, wo die Eingetel nach wie vor besteht, wie z. B. in Gharaberd, hat die bolschewistische Agitation zwar Günd bisher keinen Erfolg gehabt, infolgedessen hier die gegenwärtige moralische Unterwerfung fortbesteht und das Gend leichter ertragen wird als dort. — Eine solche nicht mehr zu haben ist. — Die schmutzige „kommunistische“ Propaganda über die im genannte „ökonomische“ u. soziale

Ausbreitung der Bevölkerung. Hierunter versteht man die unwillkürliche Uebersiedlung ganzer Familien aus dem Bereich der Kolonien in entfernt gelegene fremdländige, meistens italienische Siedlungen und die gleichzeitige Verlegung des Wohnsitzes der aus letzteren — als Flüchtling — auszuwandernden Familien in die deutschen Siedlungen...

**Berichtigung.**

In dem Artikel aus Kathariensfeld vom 16. d. Mtz. (Nr. 8 der „R. P.“) heißt es in der 3. Spalte, Seite 7 von oben: „Insummen 194 Familien und war nicht arm.“ In dem Eingeklamerten aber heüß es: „Insummen 194 Familien und war meist arm.“ Also hat „meist“ nicht „nicht“, was den Sinn ganz entstellt. Auch kein E. unter den Namen der Dekanater F. Krüger hat Leonberg erwähnt. Diese Irrtümer bitten wir hiermit als unrichtig gestellt zu betrachten.

**Zur Tätigkeit des Deutschen National-Rats in Georgien.**

(Bericht, erstattet auf der Tagung der Deleg.-Versammlung des Deutschen Nationalen Reichsausschusses in Georgien am 17.-19. Dez. 1920 vom Vorsitzenden des Deutschen Nat. Rates in Georgien P. Büll.)

(b. Fortsetzung.)

Traubenberg. — Diese neue Siedlung hat durch unsere Verwendung schon vor längerer Zeit ihre selbständige Vorverwaltung bekommen. Die Kolonie möchte (sich) längst gern ein Stück von ihrem Land, das sehr weit vom Dorf entfernt ist, gegen ein in Traubenberg unmittelbar angrenzendes Stück Fondsland austauschen. Schon lange habe ich die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, daß sich ein Tausch laut Anmerkung zu § 10 der Instruktion vom 15./11. 1919 durchaus ge- und zulässig ist. Die Gemeinde hat diesbezüglich Gelüste eingekauft; auch ich habe im September (26. u. 27.) bei meiner Anwesenheit in Traubenberg mehreren in einem an die Landsgemeinde in Kathariensfeld gerichteten Schreiben die Berechtigte Forderung der Traubenberger unterstellt und habe hierauf in Briefen persönlich von dem Vorsitzenden der Landsgemeinde die Versicherung erhalten, daß diese Frage bei der ersten Möglichkeit, d. h. sobald die vorliegende Landkommission anderweitig nicht mehr durch noch wichtigeren Arbeiten veranlassen sein wird, einer genaueren Prüfung unterzogen und voraussichtlich im Sinne des Vorstehenden der Mittheiler geteilt werden wird. Auf einer Gemeindeversammlung am 27. Sept. war mir die Möglichkeit geboten, die Traubenberger auf Grund der Gesetze vom 16./XII 1917, 7./III 1918 und 28./I 1919 aber verschiedener, hauptsächlich auf die Landreform bezügliche Fragen anzuhören, wodurch manche solche nicht benötigt und manches Mißverständnis beseitigt wurde. — In dieser Kolonie, wie auch in einigen anderen (Georgiatal, Ghibatal), wurde ich beim Anblick der in großer Anzahl vorhandenen Obstbäume in meiner alten Heimat befaßt, daß vor unumgänglich für alle unsere Kolonien einen eigenen Agrarwissenschaftler anstellen müßten. Verschiedene Schulung an den Obstbäumen, Pflanzkrankheiten und Insekten (Läusen, Blatt-...

läuse usw.) werden, wenn nicht ein allgemeiner, energischer Kampf gegen dieselben unternommen wird, die ganzen Obstanlagen in einem nicht allzulangen Zeitraum zugrunde richten. Ein tüchtiger Agronom, der die Kolonien bereiste und durch Vorträge und praktische Unterweisung die Leute mit den Randsmitteln gegen allerlei Schädlinge bekannnt machte, würde sich vielfach bezahlt machen. Leider liegen unsere Kolonien noch zu wenig Gewicht auf den Obstbau, und doch wäre dies ein interessanter und dazu großer Vorteil abwehrender Erwerbszweig. Solange wir aber einen Agrarwissenschaftler nicht haben, sollten die gebildeteren und praktisch vorgeschritteneren Personen an der Hand von allgemein verständlichen Broschüren, wie ich solche für Traubenberg aus dem Landwirtschaftlichen Ministerium befohl habe, ihre Mitbürger mit besseren landwirtschaftlichen Methoden bekannnt machen. Die Resultate einer derartigen aufklärenden Arbeit würden sich bald zeigen, und das wäre der beste Lohn für alle angewandte Zeit und Kraft. ... Während der Anarchie im Jahr 1918 haben viele der dortigen Birten (wie Käufer und Landanteile verkauft, haben das Geld in die Tasche gesteckt und sind weggezogen, um ihr Leben nicht jeden Augenblick aufs Spiel setzen zu müssen. Andere haben diese Landanteile gekauft und viel Energie und Kapital in dieselben hineingesteckt. Als nun wieder verhältnismäßige Ruhe eintrat, fiel es den ehemaligen Besitzern ein, ihr früheres Vermögen wieder auf gewöhnlichem Weg an sich zu reißen. Zwei solche Klagen wurden im Bezirksgericht angestrengt, und hätten die Kläger gewonnen, so wären 30 oder mehr solche Prozesse gefolgt, was für Traubenberg einfach zum Verhängnis geworden wäre. Ich habe im Laufe von mehr als einem Jahr alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Wichtigen und Pläne solcher Personen, die nun auf friedliche Weise in die gut gerichteten Wirtschaften hineintreten wollten, zu vereiteln. Zwei Prozesse sind gewonnen, und damit haben heftigste alle andere die Lust zum Prozessieren verloren. Durch ein besonderes Dekret sind zudem alle häuslichen Abmachungen, die vor dem 23./II 1918 abgeschlossen worden sind, als gültig anzuerkennen und Prozesse der Art, bei denen es sich um die geordnete Gültigkeit oder Ungültigkeit solcher Vereinbarungen handelt, sind vom Gericht einfach niederzuschlagen. Mich freut es, daß diejenigen, die ihre Stammesgenossen in Stunden der Gefahr leise verlassen haben, der Möglichkeit der Rückkehr auf die alten Stellen beraubt sind. (Fortf. folgt.)

**Staatsbürgerkunde.**

Die bürgerliche Ehre. — Die Ehre gehört begrifflich zunächst dem Gebiete der Sittlichkeit an, und zwar besteht sie in der Achtung oder dem guten Namen, welcher jedem zuteil wird, der nach dem Urteil der Mitmenschen einen nützlichen Lebenswandel führt. Diese allgemeine menschliche Ehre wird aber im Gebiete des Rechts zur bürgerlichen Ehre, die allen natürlichen Personen vermöge ihrer Rechtsfähigkeit zukommt. Was ist nun jedoch einer Handlung oder eines Zustandes schuldig, wodurch er die Achtung seiner Mitbürger einbüßt, so muß die bürgerliche Ehre notwendig eine Minderung erleiden. Diese Ehrenminderung kann dann zugleich eine Minderung der Rechtsfähigkeit der betreffenden Person zur Folge haben. Man kennt eine doppelte Art der Ehrenminderung: 1) Ehrenminderung kraft der öffentlichen Meinung, worunter die Beschädigung verstanden wird, welcher jemand nach dem bloßen sittlichen Urteil seiner Mitbürger wegen eines unwürdigen Lebenswandels oder wegen einer schlechten Handlung verfallt. Sie ist an seine geistlichen Voraussetzungen geknüpft, d. h. sie hat keine Rechtsvorschrift zu ihrer Grundlegung, sondern beruht allein auf der Beurteilung der Mitmenschen oder der sogenannten öffentlichen Meinung, also auf einem tatsächlichen Zustande. Die Beschädigung kommt namentlich da in Betracht, wo der Richter auf eine freie Würdigung der Person angewiesen ist, z. B. bei der Bestimmung eines Vorstands; ferner bei der Aufnahme in gewisse Korporationen, wie z. B. in die der vereidigten Rechtsanwältinnen, auch kann wegen Beschädigung auf den Ausschluß aus einer Gemeinde erkannt werden usw. Im großen ganzen aber ist der Gehalt der Ehrenminderung kraft der öffentlichen Meinung nicht von umfassender Art. 2) Ehrenminderung kraft Rechtsabges. Sie beruht auf einer Rechtsvorschrift in der Weise, daß sie als Folge gewisser speziell bezeichneter Handlungen oder Zustände der Personen eintritt. Der Umfang dieser Ehrenminderung hängt von der Art der Strafe ab, welche durch richterliches Urteil bestimmt wird. Das russische Strafrecht kennt drei Arten der Ehrenminderung: a) den Verlust aller Standesrechte (bürgerlicher Tod); b) den Verlust einiger besonderer persönlicher bzw. Standesrechte und Vorrüge; und c) die Befreiung gewisser Rechte öffentlichen Charakters, z. B. des Rechts, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Auch das deutsche Strafrecht enthält Bestimmungen über die Abberaumung der bürgerlichen Ehrenrechte. § 32 desselben befragt: Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erlassenen Strafe drei Monate erreicht und ent-

weder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Anstimmens milderer Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens sechs Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. § 33 besagt: „Die Abberaumung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Vereidigten hervor- gelangenen Rechte, inalienlich den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.“ § 34 lautet: „Die Abberaumung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Verhinderung, während der im Urteil bestimmten Zeit: 1) die Landesbestellung zu tragen; 2) in das Deutsche Heer oder in die Marine einzutreten; 3) öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehren- zeichnungen zu erlangen; 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein; 6) Vorstands-, Nebenvorsitz-, Kurator, gerichtlicher Beisitzer oder Mitglied eines Familienrats zu sein.“ Der Beginn der „öffentlichen Ämter“ umfasst nach § 31 auch die Advokatur, die Anwaltschaft, das Notariat, sowie den Besondereinstellung in Schöffengericht.

**Genietakon.**

**Der General von Tettow-Vorbes.**

Von einem Kolonial-Deutschen.

(Fortsetzung.)

In den ersten Augusttagen 1914 erhebt man in Dar-es-Salaam, der Hauptstadt der Kolonie, durch Junktur aus Deutschland von den Kriegserklärungen. Deutsch-Ostafrika war in schwerer Lage; im Osten das von England beherrschte Meer, im Norden britisches Gebiet, im Westen der belgische Kongo, im Südwesten Britisch-Südwestafrika, im Süden Mozambique, eine Kolonie des unter britischen Einfluß stehenden Portugal. Vor der Orient vollkommene abgeschnitten, war das Land zur Vereisung angewiesen auf die etwa 2000 Araber (Schwarze Soldaten) hatte, von 28 heißen Offizieren geführte Truppe. Wohl verbot England die Kongo-Akte, im Falle eines europäischen Krieges eine deutsche Kolonie anzugreifen; aber Tettow-Vorbes rechnete richtig: Was galt ein Vertrag in diesem Weltkriege!

Den nun beginnenden Feldkampf von vier Jahren und drei Monaten hat General von Tettow-Vorbes in einem Buch beschrieben: „Meine Erinnerungen aus Ostafrika.“ Verlag von R. F. Köhler, Leipzig, 1920. 302 Seiten. In demselben Werke hat der General den Zeitungen eine andere Fassung gegeben in einem zweiten, für die Jugend bestimmten Bände: „Hera Safari. Deutschlands Kampf in Ostafrika.“ 280 Seiten. Wir wollen versuchen, aus diesen Blättern ein kurzes Bild seines Wesens und Wertes zu geben.

Sein erstes Streben galt der Verlegung der Truppe. Durch rechtliche Meinungen der deutschen Anseher und Reueangehörigen von Ostafrika brachte er es auf die Stärke von 8000 Weihen und 11.000 Askaris. Diese Truppe muß aber an den Grenzen des weiten Landes verteilt werden; nicht die Hälfte bleibt in der Hand des kommandierenden Operationsführers. Auch einer unglücklichen Bestimmung der deutschen Regierung war oberer militärischer Befehlshaber in Schingweini der Fußgänger. Dieser trat gleich zu Beginn mit dem Kommandanten, zugleich der Kriegschiff in Verhandlung, um die Kolonie freiwillig zu übergeben. Da tritt von Tettow hervor, er setzt sich als der Führer der vollgehenden Gewalt und bricht die Verhandlungen ab. Er, der von seinen Untergebenen strengem Gehorham so wert, tauglich selbst seinem Befehle die Unterordnung und macht sich zum Herr der Situation. Und sein Wille siegt. Dieser Wille geht: Kampf bis zum Untergang.

Und nun begeht er mit ihm und seine Truppe durch diesen Kampf. Er beginnt in den Sir ken das Nordhörn der Tanganyika, wo die Engländer eine als National-Brillen bestehende, aus Indien kommende Schartruppe erlaubt haben. Mit blankem Messer stößt sich die Kolonie an den weit überlegenen Feind und merkt sich unter furchterlichen Verlusten im Meer. Dann bricht die Truppe über die Nordküste ins britische Gebiet und gerät eine andere furchterliche Niederlage an und verachtet sie. Die Schartruppe hat über lauten Geschieß geieiert. Es ist dabei nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen.

(Schluß folgt.)

(1) Wegen unvorherrschener Vertilgung dieser Nummer (1) „von der Redaktion“ oben) mußte der für sie angekündigte Schluß des vorliegenden Artikels auf zwei Nummern, diese und die nachfolgende, verteilt werden. — D. Schrill.

Herausgeber der „R. P.“ des Verbandes der transk. Deutschen. Verantwortlich für die Redaktion des Redaktionskomitee.